



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 8.5.2024
Nr. 19

INHALT

- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Gemeinsames Kommunalunternehmen Regionalwerk Lech-Wertach-Stauden A. d. ö. R.; Bekanntmachung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Lech-Wertach-Stauden A.d.ö.R. vom 26.4.2024
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Guter Rat für Unternehmen und Existenzgründende aus dem Landkreis Augsburg
- Bekanntmachung über die Durchführung einer Bundeswehrübung im Bereich des Landkreises Augsburg

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Herrn
Johannes Rittel
Lindenstraße 44
86420 Diedorf**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **25.04.2024 Az. Nr. 1-917-2021-BA-120** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben zur Änderung des genehmigten Bauvorhabens Az. 1-3957-2019-BA: Neubau Reithalle, Pferdeboxen mit Paddocks, land- und forstwirtschaftliche Mehrzweckhalle, überdachte Führanlage, Reitplatz, Mistlager, Hofladen mit Café auf den Grundstücken Flur-Nr. 374/1 und 375 der Gemarkung Diedorf entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 25.04.2024 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Die unter dem Aktenzeichen 1-3957-2019-BA genehmigten Vorhaben Hofladen mit Café, Reitplatz sowie die Außenanlagen einschließlich der dazu mit dem bisherigen Genehmigungsvermerk vom 28.08.2020 Az. 1-3957-2019-BA versehenen Bauvorlagen werden in die verfahrensgegenständlichen Änderungs- („Tektur“) - genehmigung als hier geltender Bestandteil übernommen und einbezogen.

2. Die Baugenehmigung wird unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt:

- 2.1. Mit den Bauarbeiten an der mechanischen Pferdmistabsauganlage oder einer vergleichbaren Einrichtung darf erst nach Vorlage des Nachweises des Herstellers zum unter der Auflagen Nr. 7.17 festgelegten immissionswirksamen

Schalleistungspegels begonnen werden.

- 2.2. Mit der Nutzung des Hofladens mit Café darf erst nach Erfüllung der Auflage Nr. 7.8 begonnen werden.

3. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 "An der Lindenstraße" des Markt Diedorf werden folgende Befreiungen erteilt:

- 3.1. Die land- und forstwirtschaftliche Mehrzweckhalle, die Reithalle und die Pferdeboxen mit Paddocks sowie die überdachte Führanlage dürfen die Baugrenzen um insgesamt 2612,50 m² überschreiten
- 3.2. Die Grundfläche der Hauptbaukörper (Reithalle und land- und forstwirtschaftliche Mehrzweckhalle) darf 2.585 m² anstatt der max. zulässigen 2.050 m² betragen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43m
86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 25.04.2024

**Gemeinsames
Kommunalunternehmen
Regionalwerk Lech-Wertach-
Stauden A. d. ö. R.;**
**Bekanntmachung der
Unternehmenssatzung des
gemeinsamen
Kommunalunternehmens Lech-
Wertach-Stauden A.d.ö.R. vom
26.4.2024**

Die Stadt Bobingen, die Gemeinde Graben, die Gemeinde Großaitingen, die

Gemeinde Hiltenfingen, die Gemeinde Kleinaitingen, die Gemeinde Klosterlechfeld, die Stadt Königsbrunn, die Gemeinde Langenneufnach, die Gemeinde Langerringen, die Gemeinde Mittelneufnach, die Gemeinde Oberottmarshausen, die Gemeinde Scherstetten, die Stadt Schwabmünchen, die Gemeinde Untermeitingen, die Gemeinde Walkertshofen, die Gemeinde Wehringen (Landkreis Augsburg) und die Gemeinde Obermeitingen (Landkreis Landsberg a. Lech) haben das gemeinsame Kommunalunternehmen „Regionalwerk Lech-Wertach-Stauden“ in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet.

Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Königsbrunn. Räumlicher Wirkungsbereich ist das Gebiet der Trägerkommunen.

Die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Trägerkommunen haben die Unternehmenssatzung am 26.4.2024 ausgefertigt.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KommZG) gemäß Art. 50 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 KommZG die Unternehmenssatzung in seinem Amtsblatt amtlich bekannt.

Siehe Anlage 1.

Augsburg, den 29.4.2024

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Stadt Gersthofen
Rathausplatz 1
86368 Gersthofen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **30.04.2024 Az.Nr. 2-3340-2023-BA-120** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Erweiterung der Mozart-Grundschule" auf dem Grundstück Fl. Nr. 2236 der

Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 30.04.2024 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Die Nutzung der Erweiterung der Mozart-Grundschule darf erst aufgenommen werden, wenn die hierfür erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück 2238/1 der Gemarkung Gersthofen mittels einer beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern vertreten durch das Landratsamt Augsburg gesichert wurde und diese Sicherung gegenüber dem Landratsamt Augsburg nachgewiesen wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 30.04.2024

Guter Rat für Unternehmen und Existenzgründende aus dem Landkreis Augsburg

Beratungstermin der Aktivsenioren im Mai

Am Montag, 13. Mai 2024, halten die „Aktivsenioren Bayern e. V.“ wieder einen Sprechtag im Landkreis Augsburg ab. Kleine und mittelständische Firmen sowie Existenzgründende haben die Möglichkeit, sich kostenlos in Firmenangelegenheiten beraten zu lassen. Der Sprechtag findet im Landratsamt Augsburg, Raum E U.40, von 14 bis 16 Uhr statt.

Bei den Aktivsenioren Bayern e. V. haben sich im Ruhestand befindliche Unternehmer, Handwerksmeister, Industriemanager und Finanzexperten zu einem gemeinnützigen Verein

zusammengeschlossen. Ziel ist es, die in langjähriger beruflicher Praxis erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen weiterzugeben. Die Aktiven bieten Firmen und Existenzgründern ehrenamtliche Hilfe zur Selbsthilfe an. Als Ansprechpartner beim Sprechtag im Landratsamt steht Wieland Ilgen zur Verfügung. Er war vor seinem Ruhestand gelernter Elektromonteur sowie Elektromeister und hat ein Studium der Arbeitswirtschaft absolviert. In seinem Berufsleben hat er unter anderem jahrelange Erfahrung in den Bereichen Anlagenbau, Produktivitätsmanagement und Qualitätsmanagement gesammelt. Seine Erkenntnisse und weitere Tipps gibt er gerne an interessierte Personen weiter.

Der Sprechtag dient der ersten Kontaktaufnahme zwischen Ratsuchenden und Verein. Eine Anmeldung zum Sprechtag ist nicht erforderlich. Nähere Informationen gibt Wirtschaftsförderer des Landkreises Augsburg, Herwig Leiter, unter der Telefonnummer 0821 3102 2198.

Augsburg, den 02.05.2024

Bekanntmachung über die Durchführung einer Bundeswehrübung im Bereich des Landkreises Augsburg

Vom 11.05.2024 bis zum 15.05.2024 findet im Landkreis Augsburg die Bundeswehrg efechtsübung „OP Biber“ statt.

Betroffen ist der komplette Landkreis Augsburg mit Ausnahme des Marktes Thierhaupten und Meitingen und der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf. Ein Teil der Übung kann während den Nachtstunden erfolgen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen, wird hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die Polizei zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der

Übung bei der zuständigen Gemeinde anzumelden, sofern die Schäden nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von Schadentrupps der Streitkräfte beseitigt worden sind.

Augsburg, den 03.05.2024

Martin Sailer
Landrat

26.04.2024

SATZUNG FÜR DAS GEMEINSAME KOMMUNALUNTERNEHMEN „REGIONALWERK LECH-WERTACH-STAUDEN“, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Präambel

- (1) Ziel des Regionalwerks Lech-Wertach-Stauden ist die Erreichung von größtmöglicher Energiesouveränität der Hoheitsgebiete der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften sowie die wirtschaftliche Teilhabe an der regionalen Wertschöpfung. Das Regionalwerk Lech-Wertach-Stauden soll durch die Schaffung dezentraler Energieerzeugungs- und Energieversorgungsstrukturen die langfristige Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien sicherstellen und die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung in Bezug auf die Errichtung Erneuerbare Energie Anlagen steigern. Das Regionalwerk Lech-Wertach-Stauden will Synergieeffekte nutzen und Wissen, Sachverstand und Ressourcen der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften bündeln. Daher ist auch der Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften vorgesehen, um die Erreichung der Ziele des Regionalwerks Lech-Wertach-Stauden langfristig sicherzustellen.
- (2) Die kommunalen Gebietskörperschaften Stadt Bobingen, Gemeinde Graben, Gemeinde Großaitingen, Gemeinde Hiltenfingen, Gemeinde Kleinaitingen, Gemeinde Klosterlechfeld, Stadt Königsbrunn, Gemeinde Langenneufnach, Gemeinde Langerringen, Gemeinde Mittelneufnach, Gemeinde Obermeitingen, Gemeinde Oberottmarshausen, Gemeinde Scherstetten, Stadt Schwabmünchen, Gemeinde Untermeitingen, Gemeinde Walkertshofen, Gemeinde Wehringen erlassen aufgrund von Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.Juli 2023 (GVBl. S. 385,586) folgende Satzung:

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



§ 1 Name und Sitz

(1) Das Regionalwerk Lech-Wertach-Stauden ist ein selbstständiges Unternehmen der kommunalen Gebietskörperschaften (Träger)

- Stadt Bobingen,
- Gemeinde Graben,
- Gemeinde Großaitingen,
- Gemeinde Hiltenfingen,
- Gemeinde Kleinaitingen,
- Gemeinde Klosterlechfeld,
- Stadt Königsbrunn,
- Gemeinde Langenneufnach,
- Gemeinde Langerringen,
- Gemeinde Mittelneufnach,
- Gemeinde Obermeitingen,
- Gemeinde Oberottmarshausen,
- Gemeinde Scherstetten,
- Stadt Schwabmünchen,
- Gemeinde Untermeitingen,
- Gemeinde Walkertshofen,
- Gemeinde Wehringen,

aus den Landkreisen Augsburg und Landsberg a. Lech in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Regionalwerk Lech-Wertach-Stauden“ mit dem Zusatz „gemeinsames Kommunalunternehmen“ oder „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Königsbrunn. Räumlicher Wirkungsbereich ist das Gebiet der Träger.

§ 2 Stammkapital und Kapitalkonten

- (1) Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt **€ 85.000,00** und wird auf dem individuellen Kapitalkonto I verbucht. Am Stammkapital sind die Träger wie folgt mit Stammeinlagen beteiligt:

- Die Stadt Bobingen mit € 5.000,00;
- Die Gemeinde Graben mit € 5.000,00;
- Die Gemeinde Großaitingen mit € 5.000,00;
- Die Gemeinde Hiltenfingen mit € 5.000,00;
- Die Gemeinde Kleinaitingen mit € 5.000,00;
- Die Gemeinde Klosterlechfeld mit € 5.000,00;
- Die Stadt Königsbrunn mit € 5.000,00;
- Die Gemeinde Langenneufnach mit € 5.000,00;
- Die Gemeinde Langerringen mit € 5.000,00;
- Die Gemeinde Mittelneufnach mit € 5.000,00;
- Die Gemeinde Obermeitingen mit € 5.000,00;
- Die Gemeinde Oberottmarshausen mit € 5.000,00;
- Die Gemeinde Scherstetten mit € 5.000,00;
- Die Stadt Schwabmünchen mit € 5.000,00;
- Die Gemeinde Untermeitingen mit € 5.000,00;
- Die Gemeinde Walkertshofen mit € 5.000,00;
- Die Gemeinde Wehringen mit € 5.000,00;

- (2) Das Stammkapital wird durch die Träger in bar erbracht. Die Stammeinlagen sind mit Inkrafttreten der Satzung sofort zur Zahlung fällig.

- (3) Auf dem individuellen Kapitalkonto II werden die über das Stammkapital hinausgehenden Einlagen gebucht.
- (4) Auf dem individuellen Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, soweit diese nicht aus Beteiligungen an Projektgesellschaften i. S. d. § 3 Abs. (2) bestehen, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen der Satzung getätigte Zahlungsverkehr zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und dem Träger gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- (5) Auf dem individuellen Verlustvortragkonto werden die einen Träger betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Träger sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragkontos zu verwenden.
- (6) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Beschluss der Träger zugewiesenen Teile des Gewinns oder sonstige Zuzahlungen der Träger gutgeschrieben. An dem gemeinsamen Rücklagenkonto sind die Träger stets im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I und II zueinander beteiligt. Das Konto ist unverzinslich.
- (7) Auf dem individuellen Projekteinlagekonto sind je Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an einer Projektgesellschaft die Einlagen der Träger für die Aufbringung des Eigenkapitals in der jeweiligen Projektgesellschaft zu verbuchen. Das Konto ist unverzinslich.
- (8) Auf dem individuellen Projektgewinnkonto sind die auf den jeweiligen Träger entfallenden Ausschüttungen aus den Projektgesellschaften zu verbuchen.

§ 3 Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist
 - a) gemeinsame Entwicklung von Projekten und neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Energieerzeugung, Energiespeicherung und Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien, einschließlich Geothermie. Hierzu zählt insbesondere die Identifizierung von neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Erneuerbaren Energien und die Entwicklung von Konzepten zur sauberen Energieerzeugung und -versorgung;
 - b) die Unterstützung der Träger bei der Gebietsentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie der frühzeitigen Sicherung geeigneter Flächen;
 - c) einer geeigneten Plattform zur Bündelung sämtlicher Anliegen im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie die Erbringung von Betriebsführungsleistungen für Projektgesellschaften;
 - d) die Planung und ggfs. Realisierung und Betrieb von Wärmenetzen.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich zum Zwecke der Förderung seiner Aufgaben an anderen Gesellschaften beteiligen oder Gesellschaften gründen, wenn dies dem Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens dient oder die Erreichung des Gegenstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens nur so sichergestellt werden kann. Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann insbesondere zum Zwecke der Realisierung der entwickelten Projekte im Bereich der Energieerzeugung und Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien Tochtergesellschaften (sog. Projektgesellschaften) gründen.
- (3) Im Falle der Gründung oder Beteiligung an anderen Gesellschaften ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, Geschäfte jeder Art durchzuführen, die dem vorstehend beschriebenen Gegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen oder diesen ergänzen.
- (5) Auf Antrag eines oder mehrerer Träger kann das gemeinsame Kommunalunternehmen weitere Aufgaben für diesen oder diese Träger durchführen oder von diesem oder diesen Träger/n übertragene (hoheitliche) Aufgaben wahrnehmen (vgl. § 12). Dies gilt nur, wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der sich aus Abs. (1) ergebenden Aufgaben auch während der gesamten Dauer

der Aufgabenwahrnehmung gewährleistet bleibt. Den anderen Trägern dürfen durch die Aufgabenwahrnehmung für nur bestimmte Träger keine finanziellen Nachteile entstehen.

§ 4 Beitritt weiterer Gebietskörperschaften

- (1) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen können weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten.
- (2) Der Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften erfolgt auf Antrag (Art. 50 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 KommZG) sowie durch Änderungen der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 KommZG. Der Beitritt bedarf der Zustimmung aller Träger gemäß Art. 50 Abs. 6 Satz 3 KommZG.

§ 5 Organe und Ausschüsse

- (1) Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:
 - a) der Vorstand (§ 6) und
 - b) der Verwaltungsrat (§ 7 bis § 9).
- (2) Darüber hinaus sollen im Falle der mittelbaren Beteiligung der Träger an Projektgesellschaften beschließende Projektausschüsse (§ 11) eingerichtet werden.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **bis zu zwei Mitglied/ern**. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsbefugt von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens **fünf Jahren** bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von **drei Viertel der abgegebenen Stimmen** vorzeitig abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Satzung oder eine Geschäftsordnung für den Vorstand etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über die Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat **vierteljährlich** schriftlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, ist dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats (ohne Stimmrecht) teil, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt. In Angelegenheiten, die Mitglieder des Vorstands persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des betreffenden Vorstandsmitglieds in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Verwaltungsrat schließt mit dem Vorstand einen Dienstvertrag, der seine Aufgaben und Vergütung regelt. In dem Dienstvertrag ist zu vereinbaren, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge i. S. v. § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuchs allen Trägern jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Wahrnehmung sämtlicher arbeitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Arbeitnehmern des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Er entscheidet eigenverantwortlich über die Einstellung qualifizierten Personals.
- (9) Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, in welcher u. a. die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis, Gegenstände der gemeinsamen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder sowie die Formvorschriften über die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder geregelt wird.

§ 7 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus **[17] Mitgliedern**. Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat, wobei die Träger durch den ersten Bürgermeister vertreten werden. Für jedes von einem Träger entsandtes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Das Stimmrecht eines Trägers bestimmt sich nach der Einwohnerzahl wie folgt:

- bis 10.000 Einwohner: eine Stimme
 - von 10.001 – 20.000 Einwohner: zwei Stimmen
 - ab 20.001 Einwohner: drei Stimmen.
- (2) Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint.
 - (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Mandat nur aus wichtigem Grund niederlegen. Die Niederlegung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
 - (4) Legt der Vorsitzende den Vorsitz nieder, wird in der nächsten Verwaltungsratssitzung, die auch durch den Vorstand nach den folgenden Regelungen einberufen werden kann, aus der Mitte des Verwaltungsrats ein neuer Vorsitzender gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Entsprechendes gilt, wenn der stellvertretende Vorsitzende den stellvertretenden Vorsitz niederlegt.
 - (5) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den Trägern für **sechs Jahre** bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Träger angehören, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Träger. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
 - (6) Der Verwaltungsrat hat die Träger auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu unterrichten.
 - (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Entschädigungssatzung.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Maßnahmen, soweit bestimmte Maßnahmen nicht bereits im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt wurden:
- a) die Änderung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich der Festlegung der Konditionen des Beitritts;
 - b) den Beitritt zum und den Austritt einzelner Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen einschließlich der Festlegung der Konditionen des Beitritts;
 - c) die Auflösung oder Verschmelzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie der Rücklagen (Kapitalkonto II) des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - e) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen;
 - f) die Errichtung und unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen; hierzu gehört auch die Gründung von Projektgesellschaften i. S. d. § 3 Abs. (2);
 - g) die Entscheidung über die personelle Besetzung der Geschäftsführung und gesellschaftsrechtlicher Gremien (z. B. Aufsichtsrat, Beirat) bei Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Gesellschaften;
 - h) die Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
 - i) den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs (§ 3); in diesem Fall unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats Weisungen des jeweiligen Stadt- / Gemeinderats;
 - j) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands;
 - k) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer;

- l) die Ergebnisverwendung, die Rückzahlung von Eigenkapital;
- m) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von **€ 10.000,00 netto** überschreitet;
- n) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstand im Einzelfall **€ 50.000,00 netto** überschreitet;
- o) die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- p) der Abschluss aller das gemeinsame Kommunalunternehmen verpflichtender Verträge mit einem Wert von mehr als **€ 50.000,00 netto**. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
- q) der Einstieg in die konkretisierte Prüfung der Umsetzbarkeit (v. a. Verfügbarkeit der Flächen und den Abschluss von Flächensicherungsverträgen, soweit damit eine Zahlung an den Vertragspartner bereits vor Inbetriebnahme einer Erneuerbaren Energien Anlage geschuldet wird);
- r) Verfügungen über Projektrechte an Dritte oder an Projektgesellschaften;
- s) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- t) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und deren Stellvertretern aus wichtigem Grund sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter;
- u) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;
- v) Entscheidungen nach § 10 Abs. (4);
- w) die Bildung von beschließenden Projektausschüssen gemäß § 11;
- x) die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV);

- y) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie der Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen.

Nach Beschluss des Verwaltungsrats (§ 8 Abs. (3) lit. w), entscheidet der jeweils zu bildenden Projektausschuss nach § 11 über die Stimmabgabe in der jeweiligen Projektgesellschaft.

- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten für den Fall, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen noch keinen Vorstand hat oder dieser nicht handlungsfähig ist.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens **sieben Tage** vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf **24 Stunden** verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens **einmal halbjährlich** einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann jederzeit sachkundige Dritte zu den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Funktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden in den Geschäftsräumen der Träger statt, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehrheitlich etwas anderes beschließen. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst und sind nach folgendem Abs. (9) zu protokollieren. Jedoch können Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, auch telefonisch, in Textform, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrats zu einer Sitzung des Verwaltungsrats oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn
- a) der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist und
 - b) alle Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.

Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. In diesem Fall ist unverzüglich eine Sitzung des Verwaltungsrats mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen.

- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 8 Abs. (3) lit. a) bis d) und f) bedürfen der **Zustimmung aller Träger**. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich oder in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (11) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält der Verwaltungsrat an seinem Beschluss fest, ist die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 10 Projekte

- (1) Sobald das gemeinsame Kommunalunternehmen die Planung zur Umsetzung einer Anlage zur Verfolgung des Unternehmensgegenstands gemäß § 3 Abs. (1) aufgenommen hat und hierfür über mindestens eine gesicherte Rechtsposition verfügt (im Folgenden „Projekt“), hat das gemeinsame Kommunalunternehmen in der Buchhaltung eine gesonderte Kostenstelle einzurichten, auf der alle mit dem jeweiligen Projekt verbundenen internen und externen Aufwendungen zu erfassen sind. Eine gesicherte Rechtsposition liegt z. B. im Abschluss eines Flächensicherungsvertrags.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen seiner Berichterstattung dem Verwaltungsrat über den Stand der Projekte zu informieren, soweit die Berichterstattung nicht in dem für das Projekt errichteten Projektausschuss erfolgt.
- (3) Sobald ein Projekt entwickelt ist, sollen sämtliche Projektrechte auf eine Projektgesellschaft zur Realisierung des Projekts in der Projektgesellschaft übertragen werden.
- (4) Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Gründung der Projektgesellschaft gemäß § 8 Abs. (3) lit. f) ist zu entscheiden, ob die Beteiligung der Träger an dem wirtschaftlichen Erfolg der Projektgesellschaft mittelbar oder unmittelbar erfolgen soll.
- a) Eine unmittelbare Beteiligung liegt vor, wenn sich der jeweilige Träger direkt als Gesellschafter an der Projektgesellschaft beteiligt und seine Eigenkapitaleinlage in die Projektgesellschaft leistet.
- b) Eine mittelbare Beteiligung liegt vor, wenn sich der jeweilige Träger nicht direkt als Gesellschafter an der Projektgesellschaft beteiligt, sondern das gemeinsame Kommunalunternehmen Gesellschafter wird und eine Eigenkapitaleinlage in die Projektgesellschaft leistet. In diesem Fall ist innerhalb des gemeinsamen Kommunalunternehmens eine Spartenrechnung in Anlehnung an die Regelungen des § 6b EnWG abzubilden, in der die Beteiligung an der jeweiligen Projektgesellschaft abgebildet wird. Die jeweiligen Träger, die sich mittelbar an der Projektgesellschaft beteiligen wollen, leisten die in die Projektgesellschaft

zu erbringende Eigenkapitaleinlage an das gemeinsame Kommunalunternehmen, das diese Gelder als Eigenkapitaleinlage des gemeinsamen Kommunalunternehmens in die Projektgesellschaft einbezahlt.

§ 11 Projektausschüsse

- (1) Im Falle einer mittelbaren Beteiligung i. S. d. § 10 Abs. (4) lit. b) am Projekt soll spätestens mit Beschlussfassung über die Gründung der Projektgesellschaft für jedes Projekt ein beschließender Projektausschuss gebildet werden, § 8 Abs. (3) lit. w). Der jeweilige Projektausschuss soll aus Vertretern der Träger besetzt werden, die sich am jeweiligen Projekt finanziell nach § 10 Abs. (4) lit. b) beteiligen.
- (2) Der Projektausschuss entscheidet, neben den sonstigen, durch den Verwaltungsrat dem Projektausschuss übertragenen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, über die Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft. Das Stimmrecht richtet sich dabei nach dem Verhältnis der finanziellen Beteiligung der jeweiligen Träger am Projekt zueinander. Unter finanzieller Beteiligung ist der Eigenkapitalanteil zu verstehen, mit dem jeder Träger an der Projektgesellschaft beteiligt ist.
- (3) Der jeweilige Projektausschuss trifft Entscheidungen durch Beschluss. Der jeweilige Projektausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen, wenn nicht Abweichendes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
 - a) Beschlüsse des Projektausschusses über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung in Projektgesellschaften betreffend die Auflösung der Projektgesellschaft bedürfen eines **einstimmigen Beschlusses**. Beschlüsse des Projektausschusses über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung in Projektgesellschaften betreffend die Änderung der Rechtsform und des Gesellschaftsvertrags der Projektgesellschaft;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Projektgesellschaft;
 - c) die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführer der Projektgesellschaft;
 - d) der Wirtschaftsplan der Projektgesellschaft und die jeweilige Sparte des Wirtschaftsplans des gemeinsamen Kommunalunternehmens;

bedürfen einer **Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.**

- (4) Der Projektausschuss tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Projektausschusses spätestens **sieben** Tage vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen und wenn der Projektausschuss am selben Tag wie der Verwaltungsrat zusammentritt kann die Frist auf **24 Stunden** verkürzt werden. Die Sitzungen des Projektausschusses werden vom Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens geleitet. Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens bereitet die Sitzungen des Projektausschusses vor. § 9 Abs. (5) bis Abs. (7) sowie Abs. (9) gelten für den Projektausschuss entsprechend.

§ 12 Aufnahme von weiteren (hoheitlichen) Aufgaben

- (1) Über den Unternehmensgegenstand hinaus haben die Träger die Möglichkeit, weitere (hoheitliche) Aufgaben auf das gemeinsame Kommunalunternehmen zu übertragen. Dies gilt nur, wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der sich aus § 3 Abs. (1) ergebenden Aufgaben auch während der gesamten Dauer der Leistungserbringung gewährleistet bleibt.
- (2) Die Träger haben im Rahmen des Gegenstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens i. S. d. § 3 Abs. (1) die individuelle Möglichkeit zu entscheiden, ob das gemeinsame Kommunalunternehmen alle genannten Aufgaben oder nur einzelne Aufgaben für sie übernehmen soll.
- (3) Vor Aufnahme jeder neuen Aufgabe in den Unternehmensgegenstand wird der Vorstand die Träger umfassend informieren und deren individuelle Entscheidungen über die Übertragung der ganzen oder teilweisen Aufgabe einholen.
- (4) Erträge oder Aufwendungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die aufgrund der Aufgabenübertragung gemäß der vorstehenden Absätze durch einzelne Träger im gemeinsamen Kommunalunternehmen entstehen, werden im Innenverhältnis der Träger bei der Ergebnisverwendung wirtschaftlich nur denjenigen Trägern zugerechnet, die die jeweilige Aufgabe übertragen haben. Den jeweils anderen Trägern dürfen durch diese Aufgabenübertragung keine finanziellen Vor- und Nachteile entstehen. Durch eine Spartenrechnung sind die Ergebnisse der jeweiligen Aufgabenbereiche (Sparten) gesondert nachzuweisen.

- (5) Jeder Träger kann einzelne nach Abs. (1) auf das gemeinsame Kommunalunternehmen übertragene Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 13 Finanzierung

Das gemeinsame Kommunalunternehmen soll stets mit hinreichendem Kapital ausgestattet sein, um die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können.

§ 14 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Regionalwerk Lech-Wertach-Stauden gKU“. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 15 Spartenrechnung

- (1) Im Falle der mittelbaren Beteiligung i. S. d. § 10 Abs. (4) lit. b) hat das gemeinsame Kommunalunternehmen eine Spartenrechnung durchzuführen. Hierbei werden in der jeweils gesonderten Sparte Sparten-Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Spartenbilanzen ermittelt, in die sämtliche der jeweiligen Sparte zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen einfließen. Das geschieht unter Einbeziehung der anteiligen Gemeinkosten, die, soweit sie nicht der jeweiligen Sparte direkt zuzuordnen sind, im Verhältnis der Sparten zueinander betriebswirtschaftlich sinnvoll und sachgerecht aufgeschlüsselt werden.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen verfügt mindestens über folgende Sparten:
- a) eine Sparte Eigenverwaltung;
 - b) eine Sparte Projektentwicklung allgemein;

26.04.2024

- c) je eine Sparte Projektentwicklung pro Projekt;
 - d) je eine Sparte pro Beteiligung an einer Projektgesellschaft.
- (3) Durch eine Spartenrechnung sind die Ergebnisse der jeweiligen Sparte gesondert nachzuweisen. Die Richtigkeit der Spartenrechnung ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen und zu bestätigen.

§ 16 Ergebnisverteilung

- (1) Im Falle der mittelbaren Beteiligung i. S. d. § 10 Abs. (4) lit. b) nehmen die Träger am Ergebnis des gemeinsamen Kommunalunternehmens wie folgt teil:

Sparte	Beteiligungsschlüssel
Sparte Eigenverwaltung	Anteil am Kapitalkonto I
Sparte Projektentwicklung all-gemein	Anteil am Kapitalkonto I und II -
je Sparte Projektentwicklung pro Projekt	Anteil am Kapitalkonto I und II
je Sparte Beteiligung an Projektgesellschaft	Anteil am Projekteinlagekonto

- (2) Soweit die steuerlichen Gewinn- und Verlustzuweisungen aus der Beteiligung an Projektgesellschaften auf der Ebene des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu einer steuerlichen Mehr- oder Minderbelastung führen, sind diese Auswirkungen bei der Ergebnisverteilung „je Sparte Beteiligung an Projektgesellschaft“ zu berücksichtigen.

§ 17 Überführung in den hoheitlichen Bereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Im Falle der Gewinnausschüttung werden die Gewinne aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens stets zunächst in den hoheitlichen Bereich des Kommunalunternehmens überführt und unterliegen dabei der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. Die Auszahlung der Gewinne an die Träger bleibt dann ertragsteuerfrei.
- (2) Die in § 16 geregelten Gewinnanteile der Träger werden daher jeweils um die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag gemindert.

§ 18 Entnahmen

- (1) Entnahmen von positiven Salden aus den individuellen Projektgewinnkonten sind jederzeit zulässig.
- (2) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto bedürfen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen.

§ 19 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Unternehmensgegenstands zu führen, Art. 95 GO. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von **sechs Monaten** nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben.
- (4) Die Organe der Rechnungsprüfung der Träger haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 20 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsjahr

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan gemäß §§ 17, 18 KUV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 5 Abs. 1 bis Abs. 5 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV- Doppik) bzw. § 6 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der Kameralistik (KommHV- Kameralistik) beizufügen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 21 Ausscheiden eines Trägers, Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder ein Antrag eines Trägers auf Austritt ist die ersten **fünf Jahre** nach Inkrafttreten der Satzung ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von **einem Jahr** zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt bedarf eines Antrags des jeweiligen Trägers.
- (2) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.
- (3) Im Rahmen der Auseinandersetzung erhält der Ausscheidende einen Abfindungsanspruch. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Trägers besteht anteilig in Höhe von **70 %** des Unternehmenswerts bezogen auf den Anteil (Kapitalkonto I und Kapitalkonto II) der ausscheidenden Partei am gemeinsamen Kommunalunternehmen unter Berücksichtigung der Spartenrechnung.
- (4) Ist ein Träger über die Spartenrechnung an einer Projektgesellschaft beteiligt, so ist dieser berechtigt, an Stelle einer Abfindung nach vorstehendem Abs. (3), seine ihm über die Spartenrechnung zustehenden Anteile an der jeweiligen Projektgesellschaft zum Buchwert zu erwerben. Der Projektausschuss stimmt einer Übertragung der entsprechenden Gesellschaftsanteile der Projektgesellschaft an diesen ausscheidenden Träger zu.
- (5) Die Ermittlung des Unternehmenswerts nach Abs. (3) erfolgt einvernehmlich durch die Träger. Kommt eine einvernehmliche Festlegung des Unternehmenswerts nicht zustande, wird der Unternehmenswert durch einen einvernehmlich von den Trägern zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Gutachter auf Kosten der ausscheidenden Partei. Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. eines entsprechenden Nachfolgestandards zu erfolgen. Maßgebend für den Unternehmenswert ist der danach festgestellte, objektivierte Unternehmenswert, wie er sich nach 2.3. „Neutraler Gutachter“ des vorbezeichneten Standards ergibt. Der Wirtschaftsprüfer ist danach zu beauftragen, in der Funktion als neutraler Gutachter tätig zu werden, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert - den objektivierten Unternehmenswert - ermittelt.

- (6) Kommt innerhalb von **zwei Monaten** keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird dieser durch den für den Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuständigen Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestimmt.
- (7) Die zwischen der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch bestehen, bleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, sofern die betreffende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.
- (8) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen steht ein geldwerter Ausgleich zu, wenn angeschaffte Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert wurden, der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt und dies nicht im Rahmen der Unternehmensbewertung nach Abs. (5) berücksichtigt wurde. Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satzes 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satzes 2 dem vom ausscheidenden Träger übernommenen, prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt nach den handelsbilanziellen Restbuchwerten zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 22 Ausschluss eines Trägers

- (1) Ein Träger kann von den übrigen Trägern durch **einstimmigen Beschluss** des Verwaltungsrats aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ausgeschlossen werden, wenn bei dem Träger ein wichtiger Grund i. S. d. §§ 140, 133 HGB vorliegt.
- (2) Der Beschluss über den Ausschluss muss innerhalb von **sechs Monaten** nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Träger von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Träger steht bei dem Beschluss über den Ausschluss kein Stimmrecht zu. Der Beschluss über den Ausschluss wird, unabhängig von einer Abfindungszahlung, mit der Mitteilung an den betroffenen Träger durch den Verwaltungsratsvorsitzenden wirksam. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

26.04.2024



- (3) Im Falle des Ausschlusses eines Trägers wird das gemeinsame Kommunalunternehmen nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Trägern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betroffene Träger scheidet aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus und erhält eine Abfindung nach § 21 Abs. (3), Abs. (5) und Abs.(6).
- (4) Stichtag für die Berechnung der Abfindung ist der Tag der Beschlussfassung.

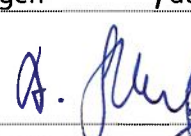
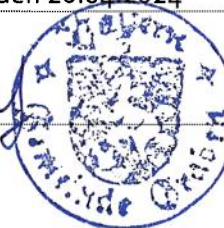


§ 23 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgen in dem Amtsblatt des Landkreises Augsburg.

§ 24 Inkrafttreten




Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung einen Tag nach Bekanntmachung in den Amtsblättern der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

Bobingen, den 26.04.2024

Stadt Bobingen


Bobingen, den 26.04.2024

Gemeinde Graben




Bobingen, den 26.04.2024

Gemeinde Großaitingen


Bobingen, den 26.04.2024

Gemeinde Hiltenfingen



26.04.2024

Bobingen , den 26.04.2024

Gemeinde Kleinaitingen



Bobingen , den 26.04.2024

Gemeinde Klosterlechfeld



Bobingen , den 26.04.2024

Stadt Königsbrunn



Bobingen , den 26.04.2024

Gemeinde Langenneufnach



Bobingen , den 26.04.2024

Gemeinde Langerringen



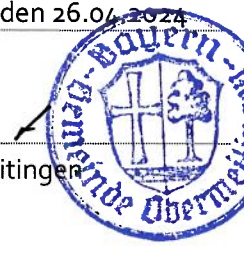
Bobingen , den 26.04.2024

Gemeinde Mittelneufnach



Bobingen , den 26.04.2024

Gemeinde Obermeitingen



den 26.04.2024

Gemeinde Oberrottmarschausen



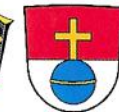
Bobingen , den 26.04.2024

Gemeinde Schersterzen



Bobingen , den 26.04.2024

Stadt Schwabmünchen



26.04.2024

Bobingen, den 26.04.2024

[Handwritten signature]

Gemeinde Untermeitingen



Bobingen, den 26.04.2024

[Handwritten signature]

Gemeinde Walkertshofen



Bobingen, den 26.04.2024

[Handwritten signature]

Gemeinde Wehringen

